

## **Vereinbarung über die Ausweisung eines Radwegenetzes im Bereich der Stadt Lüdenscheid**

Zwischen  
der Stadt Lüdenscheid  
vertreten durch den Bürgermeister Dieter Dzewas,  
Dienstanschrift: Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

– nachfolgend "Stadt" genannt –

und

dem Ruhrverband  
vertreten durch den Vorstand,  
Dienstanschrift: Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen

– nachfolgend "Wegeeigentümer" genannt –

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

### **Präambel**

Anlässlich kürzlich neu durchgeführter Verkehrsschauen wurden die Talsperrenrandwege des Ruhrverbands StVO-konform und für das Ruhrverbandsgebiet einheitlich beschildert. Wegen der erforderlichen Inanspruchnahme von im Eigentum des Ruhrverbands stehender Flächen unter Beibehaltung der vorrangigen Funktion als Forst- und Talsperrenbetriebswege ist für die Benutzung dieser Wege eine Gestattungsvereinbarung mit der jeweiligen Stadt angebracht.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme von Grundstücken des Wegeeigentümers zur Ausweisung, Herstellung und Erhaltung der Radverkehrswege im Bereich der Stadt.
- (2) Der Verlauf der Radverkehrswege ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten, vorangehenden Absprache.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Vereinbarung**

- (1) Die im angehefteten Lageplan gekennzeichneten Wege des Wegeeigentümers sollen neben ihrer bisherigen Funktion auch als Teil des Radverkehrsnetzes dienen.
- (2) Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Teil des Radverkehrsnetzes wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 genannten Wegeflächen nicht geändert. Insbesondere kann der Wegeeigentümer die Wege und Grundstücke auch weiterhin für seine Zwecke nutzen sowie für besondere bauliche oder betriebliche Dinge (z. B. Bau- und Instandhaltungsarbeiten, Holztransporte) ganz oder teilweise sperren. Sollte die Bewirtschaftung der Talsperren durch das Radwegenetz in unzumutbarer Weise erschwert werden oder dem Wegeeigentümer hierdurch von diesem Vertrag nicht speziell geregelte Kosten entstehen, steht ihm ein Anspruch auf angemessene Anpassung dieses Vertrages oder auf Vertragsbeendigung zu.
- (3) Im Verlauf dieses Radverkehrsnetzes wird eine wegweisende und diesen Weg kennzeichnende Beschilderung vorgenommen bzw. ist vorgenommen worden; Einzelheiten regelt § 5 der Vereinbarung.
- (4) Der Wegeeigentümer nimmt bei der Nutzung der Nachbarflächen auf das Vorhandensein des Radverkehrsnetzes auf seinen Wegen Rücksicht.

## **§ 3**

### **Einverständnis zur allgemeinen Benutzung**

- (1) Der Wegeeigentümer ist mit der Ausweisung und der Benutzung der in § 1 genannten Wege als Radverkehrsnetz einverstanden. Er duldet die Aufstellung und Beibehaltung der in § 2 genannten Beschilderung.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb des Radverkehrsnetzes auf den Wegeflächen des Wegeeigentümers bedeutsam sind. Dies betrifft nicht diejenigen Unterhaltungsmaßnahmen, die kurzfristig und stundenweise anfallen.

## **§ 4**

### **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Stadt trägt die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich hieraus für die spezielle Benutzung durch Radfahrer ergebende Unterhaltslast.
- (2) Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die privaten forst- und betriebswirtschaftlichen Flächen, die an den beschilderten Radweg angrenzen, soweit von diesen erkennbare atypische Gefahren für die Benutzer des Weges ausgehen, mit denen diese nicht rechnen müssen.

- (3) Sie hat das Recht, den Wegeeigentümer bei der Ausübung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten ein bis zwei Mal jährlich zu begleiten. Im Rahmen der ihr diesbezüglich zustehenden Kontroll- und Überwachungsbefugnisse ist sie berechtigt, die Kontrollbücher des Wegeeigentümers einzusehen und im Fall eines Rechtsstreits zu verwenden.
- (4) Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers ergibt sich wie bisher aus dem ursprünglichen Benutzungszweck. Durch die Duldung des durch die Ausweisung der Wege als Radweg entstehenden Radfahrverkehrs werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt.

## **§ 5**

### **Haftpflicht**

- (1) Die Stadt stellt den Wegeeigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Radverkehrsnetzes einschließlich der in diesem Zusammenhang der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Flächen stehen.
- (2) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Stadt auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Wegeeigentümer.
- (3) Die Haftung des Wegeeigentümers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt. Die Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft hat nicht automatisch grobe Fahrlässigkeit zur Folge. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wegeeigentümers beruhen.
- (4) Die Stadt hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

## **§ 6**

### **Beschilderung**

- (1) Die Beschilderung der Radwege wird einheitlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den einschlägigen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen. Die Schilderstandorte sind bereits realisiert und bekannt. Veränderungen und Ergänzungen wird die Stadt mit dem Wegeeigentümer abstimmen.
- (2) Die Kosten der wegweisenden Beschilderung (Schild und Anbringung des Schildes gem. § 2 dieser Vereinbarung und eine eventuelle Erneuerung) trägt die Stadt.
- (3) Die Beschilderung wird von der Stadt errichtet. Die Stadt trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Beschilderung.

---

**§ 7**

**Dauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (2) In jedem Falle werden sich die Parteien bemühen, vor einer Aufkündigung dieses Vertrages nach anderen Wegen einer etwaigen Problemlösung zu suchen.

**§ 8**

**Ergänzungen oder Änderungen**

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 10**

**Ausfertigungen**

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - Lageplan ( Auszug)

Stadt Lüdenscheid,

Ort, Datum

Für die Stadt Lüdenscheid

Essen,

Ort, Datum

Für den Ruhrverband

---

- Dieter Dzewas -  
Bürgermeister

---

- Dr. Winfried Haneklaus -  
Leiter Stabsstelle Recht